

Vorlage Nr.: 2026/0286

Verantwortlich: **Dez. 1**
Dienststelle: **Zentraler Juristischer Dienst**

Sachstand Allgemeinverfügung zum Schutz von Igel und anderen nachtaktiven Kleintieren vor Mährobotern

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt und Gesundheit	08.05.2026	4	Ö	Beratung

Kurzfassung

Die untere Naturschutzbehörde verfolgt derzeit kein kommunales Verbot des nächtlichen Betriebs von Mährobotern zum Schutz von Igel und anderen nachtaktiven Kleintieren.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridortheema:
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Erläuterungen

In der AUG-Sitzung am 16. Mai 2025 wurde über ein mögliches Nachtfahrverbot beraten (Vorlage Nr. 2025/0096). Seither kam es zu folgenden Entwicklungen.

Der Entwurf der Ampel-Regierung für ein neues Tierschutzgesetz (TierSchG), der unter § 13 Abs. 2 TierSchG ein Mähverbot auf nicht wirtschaftlich genutzten Rasen- und Grünflächen während der Dämmerung und bei Dunkelheit vorsah, wurde von der neuen Bundesregierung bisher nicht weiterverfolgt. Mittlerweile hat sich jedoch auch der Deutsche Städtetag für ein ausdrücklich formuliertes Nachtfahrverbot im Bundesnaturschutzgesetz ausgesprochen (Beschluss des Präsidiums vom 21. Januar 2026).

Auf Nachfrage bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Köln wurden dort keine Verstöße gegen die dort am 1. Oktober 2024 in Kraft getretene Allgemeinverfügung zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern gemeldet.

Beschwerden über nachts betriebene Mähroboter und Meldungen von durch Mähroboter verletzte oder getötete Igel gingen bei der Stadtverwaltung Karlsruhe nicht ein.

Der Stadtverwaltung gibt regelmäßig im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit Tipps zum Schutz von Kleintieren und Insekten und weist auf mögliche Gefahren beim Rasenmähen hin.

Unter Berücksichtigung der personellen Kapazitäten der unteren Umweltverwaltungsbehörden verfolgt die Stadtverwaltung derzeit kein kommunales Verbot des nächtlichen Betriebs von Mährobotern zum Schutz von Igel und anderen nachtaktiven Kleintieren.

In der Diskussion um das Nachtfahrverbot für Mähroboter kann gelegentlich der Eindruck gewonnen werden, dass es bislang zulässig ist, Mähroboter nachts fahren zu lassen. Bereits jetzt ist es jedoch gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz verboten, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Darunter fällt auch jetzt bereits eine Verletzung mit einem Mähroboter. Die ausdrückliche Aufnahme eines entsprechenden Verbotes in den Gesetzestext oder eine Allgemeinverfügung wäre deshalb nur eine Konkretisierung eines bereits bestehenden Verbotes.